

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(86/645/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 86/47/EWG ⁽¹⁾ legt die Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals festgesetzte Übergangszeit fest.

Die Geltungsdauer des genannten Beschlusses endet am 31. Dezember 1986.

Um eine Unterbrechung in der allmählichen Öffnung des spanischen und portugiesischen Marktes gegenüber Waren mit Ursprung in den ÜLG zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/47/EWG unbeschadet einer Anpassung, die sich nach Abschluß des Protokolls nach Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals als erforderlich erweisen könnte, zu verlängern —

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/47/EWG wird bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.